--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Wiederherstellung eines einheitlicheren Rahmens in der Sozialhilfe als bisher
Ziel 2: Verbesserung für Menschen mit Behinderungen in der Sozialhilfe
Ziel 3: Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Mehr Einheitlichkeit in der Sozialhilfe durch stärkere grundsatzgesetzliche Vorgaben im SH-GG
Maßnahme 2: Diverse Entlastungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen an mehreren Stellen im SH-GG (z.B. Verdoppelung des Vermögensfreibetrags)
Maßnahme 3: Einführung von Integrationszuschlägen
Maßnahme 4: Anpassung der SH-Statistik an die Einführung der Integrationszuschläge

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	0	4.387	8.774	8.774	8.774
Nettofinanzierung Länder	0	70.651	141.295	141.295	141.295
Nettofinanzierung Gemeinden	0	3.832	7.665	7.665	7.665
Nettofinanzierung SV-Träger	0	39.739	79.477	79.477	79.477
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**118.609**	**237.211**	**237.211**	**237.211**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	22.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Am 1. Juni 2019 ist das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) des Bundes in Kraft getreten, welches erstmals einen verbindlichen Rahmen für die Bedingungen zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen festlegte (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Seither haben die Länder Ausführungsgesetze auf den Weg gebracht, mit denen das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz weitestgehend umgesetzt wurde. Diese weisen in einigen wesentlichen Regelungsbereichen der Sozialhilfe starke Unterschiede auf.

Dies ist einerseits auf Gestaltungspielräume zurückzuführen, die dem Ausführungsgesetzgeber im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung einzuräumen sind, andererseits aber auch auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Wesentliche Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wurden – partiell bereits kurz nach seinem Inkrafttreten – aufgehoben und anschließend nicht mehr ersetzt (z.B. die Regelung zu den Kinderrichtsätzen, dem Arbeitsqualifizierungsbonus und zum Einsatz der Arbeitskraft). Damit blieben Aspekte der Sozialhilfe, die einer für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Regelung bedürften, im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) ungeregelt.

Das Regierungsprogramm 2025-2029 für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich“ sieht daher eine Reform der Sozialhilfe vor, um die Sozialhilfe wieder stärker unter einen einheitlichen Rahmen zu stellen. Weiters soll der Leistungsbezug künftig im Sinne einer "Bemühenspflicht" stärker mit der Erfüllung von Integrationspflichten verknüpft und eine „Integrationsbeihilfe“ für arbeitsfähige Bezieher:innen eingeführt werden. Deren Höhe soll unter dem Niveau der bisherigen Sozialhilfeleistungen liegen. Mit dieser Maßnahme soll die Eingliederung in die Gesellschaft und das Erwerbsleben nachhaltig gefördert werden. Flankierend dazu sollen die – bisher eher vagen – Sanktionsbestimmungen konkretisiert und vereinheitlicht werden.

Zudem zeigen die Erfahrungen seit 2019, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Anwendungsbereich des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Die gesetzliche Verankerung von Verbesserungen für diese Personengruppe ist daher – nicht zuletzt auch im Sinne der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtekonvention – jedenfalls geboten.

Durch die vom VfGH aufgehobenen und grundsatzgesetzlich vorgegebenen Kinderrichtsätze im Jahre 2019 wurden länderweise sehr divergierende Regelungen in diesem Bereich erlassen, weshalb ein Bedarf nach mehr Einheitlichkeit besteht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Umsetzung der gegenständlichen Reform können die bestehenden, in Teilen sehr unterschiedlichen Landesregelungen nicht unter einen einheitlicheren Rahmen gebracht werden. Die Regelungen zum Zugang zu Leistungen, zu Leistungshöhen, zum Einsatz der Arbeitskraft, den Sanktionsregimen und zu anderen Teilaspekten der Sozialhilfe driften weiter auseinander. Auch die weiterführenden, im Regierungsprogramm angelegten Reformüberlegungen für eine „Sozialhilfe NEU“ (insbesondere die Einführung einer „Integrationsbeihilfe“) könnten nicht umgesetzt werden. Ebenso wenig könnten die Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen und die notwendigen Anpassungen infolge der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs implementiert werden.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Statistik Austria: Sozialhilfestatistik 2024	2025	https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:bc787eb2-2083-405d-9343-69ac85707967/MSSH%20Leistungsbezug_Lebensbedingungen_%C3%BCberarbeitet20260824.pdf
Statistik Austria: EU-SILC 2025 – Einkommen und Lebensbedingungen:	2025	https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2025.pdf
AMS: Recent Arrivals in Austria – Neue Geflüchtete aus Syrien am österreichischen Arbeitsmarkt:	2025	forschungsnetzwerk.ams.at/dam/jcr%3A9845e25b-6a6a-4d26-a7d3-99e832a597f0/AMS_2025_Recent Arrivals_syrische Fluechtlinge_Arbeitsmarkt.pdf
ÖIF: Erwerbsverläufe von Migrantinnen und Migranten V	2025	https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/monitor/OEIF_FB_Erwerbsverlaeufe_V.pdf

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2032

Die interne Evaluierung erfolgt im Rahmen der jährlichen Sozialhilfestatistik, die durch die Statistik Austria erstellt wird.

Zudem soll im Rahmen einer umfangreichen Evaluierung die Zielerreichung im Bereich der Integration durch die Einführung von Integrationszuschlägen gemessen werden.

Ziele

Ziel 1: Wiederherstellung eines einheitlicheren Rahmens in der Sozialhilfe als bisher

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verdichtung von grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) sollen die Unterschiede in den landesgesetzlichen Regelungen reduziert werden. In Bereichen der Sozialhilfe, die für die Betroffenen von grundlegender Bedeutung sind und für deren Regelung ein besonderes Interesse an bundesweiter Einheitlichkeit besteht, soll durch gesetzliche Änderungen oder Klarstellungen ein höherer Harmonisierungsgrad in den landesgesetzlichen Regelungen erzielt werden. Dies ist insbesondere im Leistungsbereich anzustreben (v.a. einheitliche Leistungen bei Erwachsenen und ein Rahmen bei Kindern und konkrete Vorgaben für die Einführung von Integrationszuschlägen).

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Mehr Einheitlichkeit in der Sozialhilfe durch stärkere grundsatzgesetzliche Vorgaben im SH-GG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Stärkere Vereinheitlichung durch neue bzw. adaptierte grundsatzgesetzliche Vorgaben im SH-GG

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2032-01-01
In den Ländern wurden seit 2019 Sozialhilfemodelle umgesetzt, die sich hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhen, aber auch in anderen Aspekten teils beträchtlich voneinander unterscheiden. Die Aufhebung von Teilen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und die uneinheitliche Umsetzung in den Ländern im Jahr 2019 führte zu einem zunehmenden Auseinanderdriften der Landesregelungen.	Die Änderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz haben dazu geführt, dass die in der Sozialhilfe geltenden Bestimmungen in wesentlichen Teilbereichen wieder einheitlicher ausgestaltet sind und sich in 9 Ausführungsgesetzen widerspiegeln. Bei den Kinderrichtsätzen wurde durch den vorgegebenen Korridor eine stärkere Harmonisierung in den Bundesländern erreicht.

Ziel 2: Verbesserung für Menschen mit Behinderungen in der Sozialhilfe

Beschreibung des Ziels:

Mit Erlassung der Ausführungsgesetze sollen in den Ländern maßgebliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen und ein höheres Ausmaß an sozialem Schutz für Menschen mit Behinderungen innerhalb des Systems der Sozialhilfe erreicht werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Diverse Entlastungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen an mehreren Stellen im SH-GG (z.B. Verdoppelung des Vermögensfreibetrags)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umgesetzte Entlastungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen in den Ausführungsgesetzen

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2032-01-01
Derzeit gibt es immer wieder Kritik, dass das SH-GG die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend würdigt. Die Novelle sieht an verschiedenen Gesetzesstellen Erleichterungen für Menschen mit Behinderung und neben verpflichtenden Regelungen auch Kann-Bestimmungen vor.	In sieben von neun Bundesländern wurden in den jeweiligen Ausführungsgesetzen auch sämtliche Kann-Bestimmungen umgesetzt.

Ziel 3: Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt

Beschreibung des Ziels:

Ein wesentliches, im Regierungsprogramm für die Reform der Sozialhilfe NEU vorgesehenes Ziel ist die nachhaltige Integration von arbeitsfähigen Leistungsempfänger:innen in den Arbeitsmarkt. Indem der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe stärker an die Erfüllung der Verpflichtungen des Integrationsgesetzes bzw. an das Bemühen zur Stärkung der eigenen Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt geknüpft wird, soll eine raschere Integration in den Arbeitsmarkt gelingen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Einführung von Integrationszuschlägen
Maßnahme 4: Anpassung der SH-Statistik an die Einführung der Integrationszuschläge

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2032-01-01
Für das Jahr 2025 verzeichnete das AMS bei 22.954 SH-Bezieher:innen eine Arbeitsaufnahme.	Durch integrationsfördernde Maßnahmen liegen im Jahr 2032 rund 28.000 Arbeitsaufnahmen von SH-Bezieher:innen vor.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Mehr Einheitlichkeit in der Sozialhilfe durch stärkere grundsatzgesetzliche Vorgaben im SH-GG

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorliegenden Novelle werden in das SH-GG Regelungen (wieder) aufgenommen, die insgesamt erneut einheitlichere Rahmenbedingungen für den Zugang und die Höhe von Leistungen der Sozialhilfe herstellen sollen. Dies soll u.a. durch folgende Vorkehrungen erreicht werden:

- Einführung von Fixsätzen bei den Leistungshöhen, Korridor bei Kindern;
- Wiedereinführung der vom VfGH aufgehobenen Ausnahmetatbestände für den Einsatz der Arbeitskraft;
- Vereinheitlichung bei Sanktionen.

Im Hinblick auf die stärkere Vereinheitlichung bei den Kinderrichtsätzen kommt ein Korridorsystem zur Anwendung. Der Korridor unterscheidet nach Mindest- und Höchstsätzen. Der Richtsatz für ein Kind beträgt fix

25% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Die Mindestsätze bei zwei Kindern betragen 20% pro Kind, bei drei Kindern 15% pro Kind, bei vier Kindern 12,5% pro Kind und bei fünf oder mehr Kindern 12% pro Kind. Die Höchstsätze betragen für das erste bis vierte Kind 25%. Für das fünfte und jedes weitere Kind beträgt der Richtsatz wieder fix 12%.

Umsetzung von:
Ziel 1: Wiederherstellung eines einheitlicheren Rahmens in der Sozialhilfe als bisher

Maßnahme 2: Diverse Entlastungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen an mehreren Stellen im SH-GG (z.B. Verdoppelung des Vermögensfreibetrags)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Interessen von Menschen mit Behinderungen sollen im SH-GG durch gezielt auf sie abgestimmte Regelungen stärker berücksichtigt werden. Damit soll den Zielen der UN-Behindertenrechtekonvention künftig auch im System der Sozialhilfe besser Rechnung getragen werden. Zu den Vorkehrungen zählen insbesondere:

- Entfall der Rechtsverfolgungspflicht bei Unterhaltsansprüchen für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben;
- Verdoppelung des Vermögensfreibetrags für Menschen mit Behinderung;
- Erweiterung der Ausnahmen bei anrechenbaren Einkünften für Menschen mit Behinderungen (Therapeutische Taschengelder und ähnliche Leistungen bleiben anrechenfrei);
- Klarstellung der Nichtanrechnung des Pflegegeldes auch bei pflegenden Angehörigen;
- Längere Befristung von Bescheiden (> 12 Monate), wenn keine Änderung der Umstände zu erwarten ist.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verbesserung für Menschen mit Behinderungen in der Sozialhilfe

Maßnahme 3: Einführung von Integrationszuschlägen

Beschreibung der Maßnahme:

Integrationszuschläge sind für jene Personen vorzusehen, die arbeitsfähig sind, aber noch nicht dauerhaft in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben integriert sind ("3 A's"). Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen zur Integration und Integrationszuschläge.

Für alleinstehende oder alleinerziehende Personen, die dem Integrationsprogramm unterliegen, beträgt der Ausgangswert für die Grundleistung-Integration 70% (2026: rd. € 861) des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes. Für alle anderen Personen, die nicht dem Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes unterliegen, beträgt dieser Wert 82,6% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes (2026: rd. € 1016). Den Zuschlag für gesellschaftliche Integration erhält, wer entweder die verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprogramms in den Säulen "Deutscherwerb" und "Werte" (§§ 12 und 13 IntG) positiv erfüllt oder die Integrationsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 IntG unterzeichnet und an den genannten Maßnahmen effektiv teilgenommen hat oder daran teilnimmt oder wenn ein Ausnahmetatbestand (§ 15 Abs. 2 und 3 IntG) greift.

Eine effektive Teilnahme liegt vor, wenn ein angemessenes Bemühen zum schrittweisen Erreichen der Ziele der laut Integrationsplan zugewiesenen zugänglichen und unentgeltlichen Integrationsmaßnahmen zeigt oder gezeigt hat.

Ein weiterer Zuschlag in Höhe von 17,4% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes („Zuschlag für Erwerbsintegration“, 2026: € 214) gebührt für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person, wenn diese beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend gemeldet sind und an den (vom Arbeitsmarktservice) zugewiesenen Intensivmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung effektiv teilnehmen.

Die Höhe der vollen Sozialhilfe (= 100% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) beträgt im Jahr 2026 für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person rd. € 1.230.

Umsetzung von:

Ziel 3: Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt

Maßnahme 4: Anpassung der SH-Statistik an die Einführung der Integrationszuschläge

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einführung der Integrationszuschläge macht es notwendig, zusätzliche Merkmale zu den SH-Bezieher:innen durch die Länder zu erheben und an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln, weshalb das Sozialhilfe-Statistikgesetz angepasst wird.

Umsetzung von:
Ziel 3: Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**959.051**	**0**	**137.009**	**274.014**	**274.014**	**274.014**
davon Bund	30.709	0	4.387	8.774	8.774	8.774
davon Länder	623.345	0	89.051	178.098	178.098	178.098
davon Gemeinden	26.827	0	3.832	7.665	7.665	7.665
davon SV-Träger	278.170	0	39.739	79.477	79.477	79.477
Aufwendungen	**128.809**	**0**	**18.400**	**36.803**	**36.803**	**36.803**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	128.809	0	18.400	36.803	36.803	36.803
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**830.242**	**0**	**118.609**	**237.211**	**237.211**	**237.211**
davon Bund	30.709	0	4.387	8.774	8.774	8.774
davon Länder	494.536	0	70.651	141.295	141.295	141.295
davon Gemeinden	26.827	0	3.832	7.665	7.665	7.665
davon SV-Träger	278.170	0	39.739	79.477	79.477	79.477

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**959.051**	**0**	**137.009**	**274.014**	**274.014**	**274.014**
davon Bund	30.709	0	4.387	8.774	8.774	8.774
davon Länder	623.345	0	89.051	178.098	178.098	178.098
davon Gemeinden	26.827	0	3.832	7.665	7.665	7.665
davon SV-Träger	278.170	0	39.739	79.477	79.477	79.477
Auszahlungen	**128.809**	**0**	**18.400**	**36.803**	**36.803**	**36.803**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	128.809	0	18.400	36.803	36.803	36.803
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**830.242**	**0**	**118.609**	**237.211**	**237.211**	**237.211**
davon Bund	30.709	0	4.387	8.774	8.774	8.774
davon Länder	494.536	0	70.651	141.295	141.295	141.295
davon Gemeinden	26.827	0	3.832	7.665	7.665	7.665
davon SV-Träger	278.170	0	39.739	79.477	79.477	79.477

Soziale Auswirkungen

Europa-2020-Sozialzielgruppe

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund der Änderung der Nettoeinkommen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe.

Erläuterung:
Im Schnitt bezogen in Österreich im Jahr 2025 ca. 205.000 Personen Sozialhilfe/Mindestsicherung. Durch die Auswirkungen der Sozialhilfereform (insb. stärkere Harmonisierung bei den Kinderrichtsätzen) wird die Mindestbetroffenheit von 150.000 Personen voraussichtlich nicht erreicht, dementsprechend ist das Wesentlichkeitskriterium nicht erfüllt.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen.

Erläuterung:
Die finanziellen Auswirkungen an öffentlichen Ausgaben werden durch die geplante stärkere Harmonisierung bei den Kinderrichtsätzen den Betrag von 1 Mrd. € über 10 Jahre voraussichtlich unterschreiten.

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund					
Länder		18.400	36.803	36.803	36.803
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		18.400	36.803	36.803	36.803

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Anpassung Kinderrichtsatz	Länder			5.660	75,50	5.660	151,00	5.660	151,00	5.660	151,00
Freibetrag für Arbeitsmarkteinsteiger:innen	Länder			20.500	118,24	20.500	236,48	20.500	236,48	20.500	236,48
Ausgaben für Alleinerzieher:innen	Länder			24.100	645,20	24.100	1.290,45	24.100	1.290,45	24.100	1.290,45

zuschläge

Mit dem SH-GG werden Kinderrichtsätze im Rahmen eines Korridors festgelegt (siehe Maßnahme 1), die von der Landesgesetzgebung vorzusehen sind. Auf Basis der aktuellen Verwaltungsdaten gemäß Sozialhilfestatistik über die Anzahl der Kinder, ihrer Verteilung auf unterschiedliche Familienkonstellationen bzw. Bedarfsgemeinschaften, der regionalen Verteilung auf die Bundesländer und der ausbezahlten Leistungen (Sonderauswertung durch das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung) werden die Mehrkosten der Länder berechnet.

Die budgetären Auswirkungen der Kinderrichtsätze sind in jenen Bundesländern, die derzeit niedrigere Kinderrichtsätze als vom neuen SH-GG vorgesehen auszahlen, nicht eindeutig berechenbar, da es den Ländern obliegt, wie sie die Kinderrichtsätze innerhalb des Korridors künftig gestalten. Orientieren sich alle betroffenen Bundesländer an den Mindestsätzen, betragen die Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Kinderrichtsätze rd. € 855.000 pro Jahr.

In den Bundesländern fallen Mehrkosten durch die Vereinheitlichung der Zuschläge für Alleinerziehende (zukünftig verpflichtender Leistungsteil und einheitliche Definition) an. Die Maßnahme betrifft rd. 24.100 Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten und führt zu Mehrkosten von rd. 31,1 Mio. €. Die Berechnung beruht auf der Anzahl der Alleinerziehenden-Haushalte mit Sozialhilfebezug und der jeweiligen Anzahl der Kinder in den jeweiligen Bundesländern gemäß Sozialhilfestatistik.

Das SH-GG sieht vor, dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zukünftig in allen Bundesländern ein Arbeitsmarkteinsteiger:innenfreibetrag gebührt. Für das erste Jahr beträgt dieser Freibetrag 35%. In den Bundesländern bestehen bislang keine einheitlichen Reglungen. Rd. 20.500 Personen nehmen jährlich eine Beschäftigung auf. Die Maßnahme führt zu Mehrkosten von 4,9 Mio. €.

Da das SH-GG vorsieht, dass die Ausführungsgesetze der Länder bis 30.09.2027 umzusetzen sind, sind im Jahr 2027 keine (wesentlichen) finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der durchschnittlichen Dauer der Befristung von Sozialhilfe-Bescheiden in den Bundesländern von ca. 6 Monaten, sind die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2028 niedriger als in den Folgejahren.

Für die Abschätzung der Kosten wurde hinsichtlich der begünstigten Personen die Sozialhilfestatistik herangezogen. In Ermangelung von Informationen (Datenhoheit zur Sozialhilfe liegt bei den Ländern) können weitergehende Effekte von Maßnahmen im SH-GG nicht berechnet werden (z.B. Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen).

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund		4.387	8.774	8.774	8.774

Länder	89.051	178.098	178.098	178.098
Gemeinden	3.832	7.665	7.665	7.665
Sozialversicherungsträger	39.739	79.477	79.477	79.477
GESAMTSUMME	137.009	274.014	274.014	274.014

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Einsparungen durch Integrationszuschläge (Bund)	Bund			6.700	654,75	6.700	1.309,50	6.700	1.309,50	6.700	1.309,50
Einsparungen durch Integrationszuschläge (Länder)	Länder			35.700	2.236,90	35.700	4.473,70	35.700	4.473,70	35.700	4.473,70
Einsparungen Kinderrichtätze	Länder			53.100	173,14	53.100	346,27	53.100	346,27	53.100	346,27
Einsparungen durch Integrationszuschläge (Gemeinden)	Gemeinden			6.700	572,00	6.700	1.144,00	6.700	1.144,00	6.700	1.144,00
Einsparungen durch Integrationszuschläge (Sozialversicherungen)	Sozialversicherungsträger			6.700	5.931,15	6.700	11.862,30	6.700	11.862,30	6.700	11.862,30

Laut einer Sonderauswertung des AMS bezogen im Jahresdurchschnitt 2025 insgesamt 35.700 beim AMS vorgemerkte Personen Sozialhilfe und hatten bislang noch keine vollversicherte Erwerbstätigkeit für mindestens 26 Wochen (bzw. 13 Wochen für unter 25-Jährige) ausgeübt. Diese Personenanzahl ist folglich von den Integrationszuschlägen potentiell betroffen:

- Davon waren 6.491 Personen Österreicher:innen bzw. gleichgestellte EU/EWR Bürger:innen.
- 29.225 Personen kamen aus Drittstaaten.

Für Personen, die nicht dem Integrationsprogramm unterliegen, wie insbesondere Österreicher:innen, ist ein Grundbetrag iHv. 82,6 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2026: € 1.016) vorzusehen, da bei diesen Personen bereits eine hinreichende gesellschaftliche Integration anzunehmen ist.

Für Personen aus Drittstaaten ist die Grundleistung-Integration iHv. 70 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2026: € 861) vorgesehen, bis sie die verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprogramms in den Säulen „Deutscherwerb“ und „Werte“ positiv erfüllt haben bzw. effektiv daran teilnehmen.

Durch die geringeren Leistungshöhen der Grundleistung-Integration bzw. der Grundleistung mit Zuschlägen (€ 861 bzw. € 1.016 anstatt € 1.230 der allgemeinen Sozialhilfe für Alleinstehende) ergeben sich Minderauszahlungen der Länder von ca. 57,4 Mio. € (Beträge gerundet).

Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Einführung der Integrationszuschläge zu verstärkten Beschäftigungsaufnahmen führt. Auf Basis aktueller Studien des AMS, des ÖIF und aktueller Arbeitsmarktdaten hinsichtlich der Beschäftigungsentwicklung der Gruppe der Subsidiär Schutzberechtigten in Folge einer Reform der Mindestsicherung in Wien wird erwartet, dass ca. 15% der Österreicher:innen und ca. 20% der Drittstaater:innen eine Beschäftigung aufnehmen. Das sind ca. 6.000 Personen. Es wird erwartet, dass knapp 1/3 der Personen als Teilbezieher:innen die Sozialhilfe mit dem Erwerbseinkommen aufstockt. Rund 2/3 erzielen durch Erwerbsarbeit ein mittleres Einkommen und beziehen keine Sozialhilfe mehr. Daraus ergeben sich Einsparungen von ca. 99,7 Mio. € für die Länder. Der Bund erhält rd. 8,8 Mio. € der zusätzlichen Lohnsteuereinnahmen. Die Länder erzielen Mehreinnahmen von rd. 2,6 Mio. € pro Jahr durch die Lohnsteuer. Die Gemeinden erhalten rd. 1,5 Mio. € pro Jahr aus der Lohnsteuer und rd. 6,1 Mio. € pro Jahr durch die zusätzliche Kommunalsteuer. Die Sozialversicherungsträger erhalten durch die zusätzlichen 6.700 Beschäftigten Versicherungsbeiträge iHv. 79,5 Mio. pro Jahr €. Angemerkt wird, dass Mehrausgaben bzw. Einsparungen in der Sozialhilfe aufgrund der - in der Regel - geteilten Kostentragung auch Auswirkungen auf die Gemeinden haben können.

Die budgetären Auswirkungen der Kinderrichtsätze sind in jenen Bundesländern, die derzeit höhere Kinderrichtsätze als vom neuen SH-GG vorgesehen auszahlen, nicht eindeutig berechenbar, da es den Ländern obliegt, wie sie die Kinderrichtsätze innerhalb des Korridors künftig gestalten. Orientieren sich die Länder an den maximal festgelegten Höchstsätzen, kommt es bei den betroffenen Ländern zu Einsparungen von rd. 18,3 Mio. € pro Jahr.

Da das SH-GG vorsieht, dass die Ausführungsgesetze der Länder bis 30.09.2027 umzusetzen sind, sind im Jahr 2027 keine Einsparungen zu erwarten. Aufgrund der durchschnittlichen Dauer der Befristung von Sozialhilfe-Bescheiden in den Bundesländern von ca. 6 Monaten, sind die Einsparungen im Jahr 2028 niedriger als in den Folgejahren.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass den Mehrausgaben durch die geplante Reform (z.B. Alleinerzieher:innenzuschläge) veritable Einsparungen im Bereich der Integrationszuschläge und bei den Kinderrichtsätzen gegenüberstehen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	- Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder - es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.10.2026 17:12:57
WFA Version: 0.4
OID: 6041
A0|B0|D0|E0|G0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-22T17:13:04+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	